

ihre paradoxe Form oder ihre anschaulichen Vergleiche. Daneben aber findet sich viel Überspanntes und Überspitztes, Gesuchtes und Geistreichelndes, Törichtes und völlig Falsches. Nach den dargelegten Proben können wir nicht einsehen, daß die islamischen Mystiker „jene höhere Erkenntnis der Wahrheiten erreicht haben, welche den größten Denkern des Abendlandes bis heute noch unerreichbar geblieben ist“ (S. 9). Daher brauchen auch die westlichen Völker, bei denen nach Ansicht des Verfassers das religiöse Empfinden erst in unserer Zeit zu erwachen beginnt (S. 9), nicht bei ihnen in die Schule zu gehen, sondern trinken besser aus den reichen und gesunden Quellen, die in der christlichen Religion fließen.

H. Wiesmann S. J.

Philosophie

Die Lehre von der natürlichen Gemeinschaftsgerechtigkeit. Soziale Gerechtigkeit. Von Dr. Alois Schrattenholzer. 12^o (205 S.) Graz 1934, Ulrich Moser. M 4.—, geb. 4.80

Die Enzyklika „Quadragesimo anno“ hat sicher manchen Streit unter Katholiken geschlichtet. Aber es bleiben trotzdem noch Probleme. Vor allem gilt das hinsichtlich des Begriffes und der inhaltlichen Bestimmung der *iustitia socialis*. Schrattenholzer dringt mit seiner originellen Darlegung sicher in die Tiefe. Die Gemeinschaftsgerechtigkeit ist nach ihm berufen, eine Lücke auszufüllen, die in der traditionellen Dreiteilung der Gerechtigkeit in gesetzliche, austeilende und ausgleichende enthalten ist. Epikie, Humanitas, Billigkeit usw. gehören auch zur Gemeinschaftsgerechtigkeit. Gesetzliche und austeilende Gerechtigkeit sind der vorzüglichste, aber nicht einzige Inhalt der sozialen Gerechtigkeit. In der praktischen Auswirkung zeigt sich die neue Auffassung unter anderem darin, daß alle Glieder in der Gemeinschaft oder den Gemeinschaften kraft der Gerechtigkeit sich Hilfe schulden. Allerdings wird hinzugefügt, daß die strenge Pflicht besteht, sich bei der Behauptung seines Rechts der Vermittlung der Obrigkeit zu bedienen, daß es also kein „Hand- und Faustrecht“ ist. Hier zeigt sich auch die sprechende Ähnlichkeit von Gemein-

schaftsgerechtigkeit und Liebe. Auch die Liebe verpflichtet im Gewissen, ist aber in der Regel keinem äußern Zwang unterworfen. Die Fachwissenschaft wird zu dieser Ausweitung des Gerechtigkeitsbegriffs noch eingehender Stellung nehmen müssen. Die Kritik an der deutschen Übersetzung der Enzyklika (Herder): „die Pflicht, den Überschuß den Bedürftigen mitzuteilen, kann man nicht gesetzlich und vor Gericht erzwingen“, scheint den Gegensatz von Liebe und Gerechtigkeit zu übersehen.

J. B. Schuster S. J.

Vom Sinn der Tapferkeit. Von Josef Pieper. 12^o (88 S.) Leipzig 1934, Jakob Hegner. Geb. M 2.50

Ein kleines, aber feines Buch! Der gelehrte Verfasser hat früher eine treffliche Arbeit über die Seinsgrundlage des Sittlichen beim hl. Thomas geschrieben. Jetzt bietet er uns ein Stück aus der Spezialethik des Aquinaten. Die fünf Kapitel: Über das Menschenbild des liberalen Zeitalters — Die Bereitschaft zu fallen — Daß Tapferkeit sich nicht trauen darf — Über Angreifen und Standhalten — Über vitale, sittliche und mystische Tapferkeit, suchen den Wert der christlichen Tapferkeit herauszustellen. Der Verfasser hat jedenfalls die Gabe, theologische Gelehrsamkeit in die Sprache des heutigen Menschen zu übersetzen. Dies zeigt ganz besonders das letzte Kapitel über vitale, sittliche und mystische Tapferkeit, das die auf den ersten Blick gewiß nicht leichte Unterscheidung zwischen sittlichen Tugenden und Gaben des Heiligen Geistes recht eindrucksvoll darlegt.

J. B. Schuster S. J.

Plotin und Augustinus. Untersuchungen zum Gottesproblem. Von Jakob Barion. 8^o (175 S.) Berlin 1933, Juncker & Dünhaupt. M 6.—

Eine sorgfältige, klare, gründliche Untersuchung. Sie zieht reichlich die früheren Arbeiten heran, setzt sich mit den verschiedenen Erklärungen Plotins und Augustins oft auseinander. In der Grundhaltung trifft sie das Richtige: so in der Deutung des Wesens Gottes nach Plotin, vor allem des Verhältnisses zur Welt, in der Auffassung der Gottesbe-
weise bei Augustinus. Wesentlich Neues